

**Beschluss Nr. 265/2025**

Schwyz, 8. April 2025 / ju

**Interpellation I 25/24: Wirkung des neuen innerkantonalen Finanzausgleiches in Schübelbach und weiteren Gemeinden**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 11. November 2024 haben Kantonsrätin Andrea Burtschi und drei Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

*«Bei der Einführung des neuen innerkantonalen Finanzausgleiches (IKF) war eine der Hauptforderungen die Reduktion der Steuerfussunterschiede unter den Gemeinden im Kanton Schwyz. Nun scheint dieses Ziel insbesondere bei der Gemeinde Schübelbach nicht erreichbar zu sein, wie aus dem Bericht vom 7.11.2024, S. 9, im March Anzeiger zur Gemeinde Schübelbach entnommen werden kann. Bei der Diskussion um die verschiedenen Parameter des neuen IKF war nicht klar, ob die gewählten Parameter für alle Gemeinden zum gewünschten Ergebnis führen würden angesichts der sehr unterschiedlichen konkreten Gegebenheiten der Gemeinden. Bereits im Rahmen der Debatte um die verschiedenen Parameter des neuen IKF wurde erwähnt, dass eine allfällige «Nachjustierung» der Parameter oder andere Anpassungen nötig werden könnten, wenn mit der vorgenommenen Revision wichtige Revisionsziele nicht erreicht werden können. Wir ersuchen deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:*

- 1. Trifft es zu, dass die Senkung der Steuerfussunterschiede unter den Gemeinden und Bezirken im Kanton Schwyz ein wichtiges Revisionsziel des neuen innerkantonalen Finanzausgleiches war?*
- 2. Trifft es zu, dass die Senkung des Steuerfusses als Folge des neuen kantonalen Finanzausgleiches bei der Gemeinde Schübelbach nicht bzw. fast nicht erreicht werden kann? Wenn ja, was sind die Gründe dafür?*
- 3. Was müsste am neuen System des innerkantonalen Finanzausgleiches geändert oder ergänzt werden, damit auch bei der Gemeinde Schübelbach das angestrebte Ziel einer deutlichen Steuerfussenkung möglich würde?*
- 4. Gibt es noch andere Gemeinden oder Bezirke, bei denen das Revisionsziel der deutlichen Senkung des Steuerfusses verfehlt wird? Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?*

5. *Was müsste am neuen System des innerkantonalen Finanzausgleiches geändert oder ergänzt werden, damit auch bei den anderen Gemeinden oder Bezirken das angestrebte Ziel einer deutlichen Steuerfussenkung möglich würde?*

*Für die rasche Beantwortung dieser Fragen danke wir dem Regierungsrat bestens.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der aktuelle Innerkantonale Finanzausgleich (IFA) ist per 1. Januar 2025 in Kraft getreten und die Bezirke und Gemeinden haben die ersten Beitragszusicherungen für das Jahr 2025 im Juni 2024 erhalten (vgl. RRB Nr. 475/2024 auf [www.sz.ch](http://www.sz.ch) in der Rubrik Innerkantonaler Finanzausgleich). Die Berechnungen zum Ressourcen- und Lastenausgleich erfolgten im Auftrag des Finanzdepartements durch LUSTAT Statistik Luzern und sind entsprechend extern qualitätsgesichert. Der Regierungsrat orientierte sich für das initiale Ausgleichsjahr 2025 in der Festlegung der Ausgleichsobergrenze, der Ausstattungsquote sowie der Dotation des Lastenausgleichs an den im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses kommunizierten Werten. Dabei ist zu betonen, dass die Zahlungen in den vertikalen Ressourcenausgleich rund 6 Mio. Franken bzw. rund 20 % höher ausgefallen sind, als im Bericht an den Kantonsrat in Aussicht gestellt. Nach dem ersten Ausgleichsjahr wird der Regierungsrat die zugehörigen Werte jährlich evaluieren sowie allenfalls neu beurteilen.

Der Kanton finanziert den IFA insgesamt mit 59.6 Mio. Franken. Die ausgleichspflichtigen Gemeinden und Bezirke leisten einen Beitrag von insgesamt 67.4 Mio. Franken und die Empfänger-gemeinden und -bezirke profitieren von einer Ausgleichswirkung von insgesamt 127 Mio. Franken. Mit den Zusicherungen für das Ausgleichsjahr 2025 wird der IFA mit der reformierten Systematik gegenüber den Vorjahren um knapp einen Drittel erhöht. Zudem werden die Gemeinwesen im Rahmen der durch den Kantonsrat verabschiedeten Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 (FA 2022) und den daraus resultierenden Kostenverschiebungen zum Kanton zusätzlich deutlich entlastet.

Nebst der massgebenden finanziellen Entlastung der Kommunen erhalten diese durch die neue Systematik eine höhere Verlässlichkeit, was zu einer verstärkten Stabilität für die Gemeinwesen führt. Dadurch konnten in der Gesamtbetrachtung die Revisionsziele erreicht und massgeblicher Spielraum für alle Gemeinwesen geschaffen werden. Der vom Finanzdepartement für jedes Gemeinwesen errechnete Spielraum für eine Steuerfussenkung ist theoretischer Natur und basiert vereinfacht auf Durchschnittswerten der Vergangenheit auf Basis der tatsächlichen Jahresrechnungen und blendet naturgemäss aktuelle Gegebenheiten des Gemeinwesens, wie Eigenkapital, Verschuldung, Investitions- und Finanzplanung aus. Trotzdem zeigt das theoretische Steuerfussenkungspotenzial einen möglichen Handlungsspielraum auf. Ein Ausgleichssystem kann nie allen spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten in der Ausgleichswirkung einstimmig kausal gerecht werden, sondern erwirkt über alle Ausgleichsberechtigten und Ausgleichszahlenden hinweg eine optimale Ausgleichswirkung. Eine erste Evaluation wird im Rahmen des nächsten Wirksamkeitsberichts im Jahr 2029 vorliegen, wonach allfällige Optimierungen diskutiert und umgesetzt werden können.

### 2.2 Beantwortung der Fragen

*2.2.1 Trifft es zu, dass die Senkung der Steuerfussunterschiede unter den Gemeinden und Bezirken im Kanton Schwyz ein wichtiges Revisionsziel des neuen innerkantonalen Finanzausgleichs war?*

Die FA 2022 sah eine umfassende Reform der bestehenden Finanzierungsstrukturen und insbesondere des IFA vor. In Ziffer 3 des Berichts und Vorlage an den Kantonsrat zur FA 2022 (RRB Nr. 380/2023) werden die Revisionsziele aufgeführt:

- Abschaffung indirekter Finanzausgleich;
- fiskalische Äquivalenz;
- Subsidiarität;
- Autonomie.

Daraus wurden verschiedene Handlungsgrundsätze abgeleitet, mitunter auch die Steuerfussdisparität. Dabei sind unter Wahrung der Autonomie der Gemeinwesen und des Steuerwettbewerbs Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine weitere Reduktion der Unterschiede in der Höhe der Steuererhebung zwischen den Gemeinwesen ermöglichen.

Die Ziele des Finanzausgleichs sind im Gesetz festgehalten. Der Finanzausgleich stärkt dabei primär die Autonomie, Eigenverantwortung und Zusammenarbeit von Bezirken und Gemeinden. Er unterstützt die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, fördert die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und mindert übermässige Unterschiede in der Steuerbelastung von Bezirken und Gemeinden.

*2.2.2 Trifft es zu, dass die Senkung des Steuerfusses als Folge des neuen kantonalen Finanzausgleiches bei der Gemeinde Schübelbach nicht bzw. fast nicht erreicht werden kann? Wenn ja, was sind die Gründe dafür?*

In der Globalbilanz zum FA 2022 resultieren insgesamt Entlastungen / Mehrerträge für die Gemeinde Schübelbach gegenüber den Vorjahren von rund 5.5 Mio. Franken, was einem theoretischen Steuerfussenkungspotenzial von 65 % entspricht. Davon sind rund 2.0 Mio. Franken auf die Reform des eigentlichen Finanzausgleichs zurückzuführen. Dieser Betrag referenziert auf den Mittelwert der Jahre 2019–2023. Das theoretische Steuerfussenkungspotenzial bezieht sich somit auf Werte der Vergangenheit und berücksichtigt weder die Eigenkapital- noch die Verschuldungssituation einer Gemeinde. Ebenfalls sind weder Finanzplanungswerte noch Investitionen berücksichtigt, welche üblicherweise mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind. Somit liegt es in der Aufgabe der Gemeinde, einen zielführenden Steuerfuss aufgrund der Gegebenheiten (Erfolgsrechnung, Investitionen, Verschuldungsabbau, Eigenkapitalverwendung) festzulegen bzw. im demokratischen Verfahren zu bestimmen. Gemäss Finanzplanung der Gemeinde Schübelbach sind bis 2028 in der Erfolgsrechnung Aufwandüberschüsse bis 2 Mio. Franken und in der Investitionsrechnung Investitionen von 6 bis 20 Mio. Franken vorgesehen. Die Nettoschuld erhöht sich auf massgebende Fr. 5000.-- pro Einwohner.

Gegenüber dem effektiven Finanzausgleich der Jahre 2023 und 2024 fällt der FA 2025 für die Gemeinde Schübelbach indes tiefer aus. Diese höheren Finanzausgleichsleistungen der Jahre 2023 und 2024 (im Vergleich zu den Vorjahren) sind jedoch durch Nachkalkulationen des Steuerkraftausgleichs vergangener Jahre (gemäss altem Ausgleichssystem) begründet. In den beiden Jahren wurden höhere Nachträge aufgrund der Nachkalkulationen berücksichtigt.

Somit kam die Gemeinde Schübelbach trotz höherer Zahlungen aus dem Finanzausgleich aufgrund ihrer finanziellen Planzahlen (Aufwandüberschüsse, Investitionen und Verschuldung) wohl zum Schluss, keine Steuerfussenkung vorzunehmen. Die mehrjährig deutlich positiven Abweichungen der effektiven Zahlen von den ursprünglich geplanten Werten dürften bei dieser Beurteilung künftig durchaus mitberücksichtigt werden.

*2.2.3 Was müsste am neuen System des innerkantonalen Finanzausgleiches geändert oder ergänzt werden, damit auch bei der Gemeinde Schübelbach das angestrebte Ziel einer deutlichen Steuerfussenkung möglich würde?*

Gemäss den Revisionszielen des IFA soll dieser eine subsidiäre Wirkung entfalten. Es kann nicht Aufgabe eines seriösen Finanzausgleichssystems sein, alle tatsächlichen oder vermeintlichen Unterschiede vollständig auszugleichen und damit den Steuerwettbewerb auszuhebeln oder die Gemeinwesen von den Auswirkungen ihrer Wahlmöglichkeiten zu entbinden. Vorrangig stellt sich somit vielmehr die Frage, was die Gemeinde Schübelbach im Rahmen ihrer Autonomie für Massnahmen ergreifen kann, um ihre Lage im kantonalen Steuerwettbewerb zu verbessern.

Vorderhand erachtet es der Regierungsrat für absolut verfrüht, im ersten Ausgleichsjahr bereits über Anpassungen im System zu diskutieren. Dafür hat der Gesetzgeber einen zielführenden Prozess mit dem Wirksamkeitsbericht vorgesehen, welcher eine fundierte und ergebnisoffene Evaluation gewährleisten wird. Theoretisch könnte das System über höhere Beiträge der Gebergemeinden im horizontalen Ressourcenausgleich, über höhere kantonale Beiträge im vertikalen Ressourcenausgleich oder eine Adaption im Lastenausgleich zusätzliche Mittel in Richtung Schübelbach schleusen. Dies würde jedoch notgedrungen zulasten der kantonalen Kasse oder auf Kosten anderer Gemeinwesen gehen. Letztendlich ist der IFA aber nicht im Bezug auf eine Gemeinde und die subjektive Empfindung derselben zu gerechtfertigten Beiträgen zu beurteilen, sondern anhand einer fundierten Evaluation über alle Gemeinwesen im Rahmen des Wirksamkeitsberichts.

*2.2.4 Gibt es noch andere Gemeinden oder Bezirke, bei denen das Revisionsziel der deutlichen Senkung des Steuerfusses verfehlt wird? Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?*

In den letzten fünf Jahren konnte die Gesamtsteuerbelastung für alle Steuerpflichtigen deutlich gesenkt werden. So haben 26 von 33 Gemeinwesen die Steuerfüsse teilweise erheblich reduziert. Ein massgebender Schritt erfolgte dabei vielerorts auf das Jahr 2025 im Rahmen der FA 2022 inklusive neuem IFA.

Steuersenkungen wurden in zahlreichen Gemeinden traktandiert und intensiv diskutiert. Begründungen, weshalb der Steuerfuss nicht im «vollen» Umfang reduziert wurde, sind vielfältig. Argumentiert wurde meist aufgrund allgemein steigender Aufwände, geplanter Investitionen, der Verschuldungssituation und weiteren erwarteten Entwicklungen.

Mit der Reform hat der Regierungsrat die politische Führung der Gemeinwesen eingeladen, aufgrund der Revision Anpassungen am Steuerfuss zu diskutieren. Dabei sollen Entlastungen nach Möglichkeit den Bürgern in Form von reduzierter Steuerbelastung und nicht in höheren Aufwänden münden. Die Festlegung der Steuerfüsse liegt jedoch in der Autonomie der Bezirke und Gemeinden. In der Gemeinde Wangen wurde bspw. die vom Gemeinderat beantragte Senkung von der Gemeindeversammlung abgelehnt.

Der neue IFA hat mit der massgebend höheren Ausstattung im Jahr 2025 den Gemeinden eine gute Grundlage für eine finanzpolitische Ausrichtung gegeben. Es ist indes auch eine vermessene Erwartung, dass die Steuerfüsse sich bereits im ersten Jahr – basierend auf den erstmals nach dem neuen System in Aussicht gestellten Beiträgen – vollständig in den erwarteten Bereich entwickeln würden. Der reformierte IFA wird seine Wirkung jedes Jahr kontinuierlich entfalten und konstant einen Beitrag zur Minderung übermässiger Unterschiede in der Steuerbelastung leisten. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich die bisherige, deutliche Entwicklung fortsetzen wird.

*2.2.5 Was müsste am neuen System des innerkantonalen Finanzausgleiches geändert oder ergänzt werden, damit auch bei den anderen Gemeinden oder Bezirken das angestrebte Ziel einer deutlichen Steuerfussenkung möglich würde?*

Eine erhöhte Abschöpfung oder Anpassung der Ausgleichsobergrenze und Ausstattungsquote würden grundsätzlich bei allen Nehmergemeinden zu Mehrerträgen führen. Es gibt dabei aufgrund der Autonomie der Gemeinwesen keine Gewähr, dass auch effektive Senkungen erfolgen. Die Gebirgsgemeinden sowie der Kanton würden jedoch mit Sicherheit zusätzlich überproportional belastet.

Auf spezifische Einzelbedürfnisse kann in einem konzisen Ressourcen- und Lastenausgleich nicht eingegangen werden. Selbstverständlich würde es jede Gemeinde begrüßen, wenn ihre besonderen Voraussetzungen gezielt und exakt ausgeglichen werden. Dies vermag jedoch kein System zu leisten und könnte ebenfalls nur mit hohen Kosten sowie enormen Mitnahmeeffekten finanziert werden. Das bestehende System ist wissenschaftlich fundiert, politisch breit diskutiert und bereits erfreulich wirksam. Entsprechend ist es nicht ratsam, in eine übereilte Diskussion von zusätzlichen Massnahmen zu geraten. Der neue IFA hat massgebende Verbesserungen zur alten Systematik mit sich gebracht, von welchen die Gemeinwesen finanziell deutlich profitieren. Der erste Wirksamkeitsbericht wird Auskunft über die Zielerreichung geben und der Regierungsrat ist bereit, erwiesenen Handlungsbedarf offen zu diskutieren.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departemente; Amt für Finanzen.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

